

Thema:

Übernahme des Schuldendienstes für private oder öffentliche Einrichtungen durch eine Gemeinde

Fragestellung:

Eine Gemeinde hat sich gegenüber einer privaten oder öffentlichen Einrichtung (z.B. einem Heim) verpflichtet, den vollständigen Schuldendienst (Zins und Tilgung) eines von dieser Einrichtung aufgenommenen Darlehens zu übernehmen.

Wie ist der Sachverhalt bei der Gemeinde buchhalterisch zu erfassen?

Lösungsansatz:

Sofern sich die Gemeinde gegenüber der Einrichtung zur Übernahme zukünftiger Schuldendienste verpflichtet hat, hat die Gemeinde in Höhe der übernommenen Tilgungsleistungen eine Verbindlichkeit aus Transferleistungen (Kontengruppe 36) gegenüber der Einrichtung zu passivieren.

Ein korrespondierender Ausweis eines immateriellen Vermögensgegenstands aus geleisteten Zuwendungen kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 GemHVO erfüllt sind.

Die Zinszahlungen stellen Aufwand (Schuldendiensthilfen, Kontenart 542) in dem entsprechenden Haushaltsjahr dar; die Tilgungszahlungen sind Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

Existiert keine auf die Zukunft gerichtete Vereinbarung, so sind gewährte Schuldendiensthilfen, unabhängig ob es sich um Zins oder Tilgung handelt, Aufwand des Haushaltsjahres.
